

Urheberrechtlich geschützte Werke in der Hochschullehre

Stand: 21. August 2014

Das Spannungsverhältnis zwischen den Urhebern und Verlagen einerseits und den Hochschulen und Lehrenden andererseits wird auch vor dem Hintergrund der Möglichkeiten der Digitalisierung und der gestiegenen Erwartungshaltung der Studierenden komplexer. Die Auflösung erfolgt nach den Vorgaben des Urheberrechts. Ohne Anspruch auf eine abschließende Darstellung gelten mit Stand vom August 2014 folgende Grundsätze:

I. Was ist urheberrechtlich geschützt?

Urheberrechtlich geschützt sind nach § 2 Abs. 1 UrhG unter anderem

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- Werke der Musik;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen

– sofern diese Werke und Darstellungen persönliche geistige Schöpfungen darstellen (§ 2 Abs. 2 UrhG).¹

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, § 64 UrhG.

II. Welche Rechte fließen aus dem Urheberrecht?

Die Rechte des Urhebers sind in den §§ 11 bis 27 UrhG geregelt. Die wichtigsten Rechte sind das **Urheberpersönlichkeitsrecht** (Veröffentlichungsrecht, Anerkennungsrecht) **sowie die Verwertungsrechte** (z. B. Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Recht der öffentlichen Wiedergabe). Zum Schutz dieser Rechte stellt insbesondere das UrhG (§§ 97 ff.) ein rechtliches Instrumentarium aus zivilrechtlichen Ansprüchen gegen Verletzer bereit (z.B. Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche). Dieser Schutz wird ergänzt durch straf- und bußgeldrechtliche Vorschriften, die bei bestimmten vorsätzlichen Urheberrechtsverstößen eingreifen (§§ 106 ff. UrhG).

III. Faustregel zur Bestimmung einer Urheberrechtsverletzung

Eine Urheberrechtsverletzung liegt vor, wenn eine Person mit einem urheberrechtlich geschützten Werk in einer Art und Weise umgeht, zu der sie weder aufgrund eines Vertrags mit dem Rechteinhaber noch aufgrund einer gesetzlichen Schrankenregelung (§§ 44a bis 63a UrhG) berechtigt ist.

¹ Die Anforderungen an persönliche geistige Schöpfungen sind nicht besonders hoch, vgl. Ohly, Beilage 2 zu NJW 24,2014 S. 47: „Fast jeder ist ein Urheber und fast alles ist geschützt.“

IV. Lehrszenarien und ihrer urheberrechtliche Bewertung

Vorbemerkung 1: § 63 UrhG und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erfordern bei jeglicher Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material in der Lehre, dass sowohl die **Quelle als auch der Verfasser deutlich angegeben** werden.

Vorbemerkung 2: Eine Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material in der Hochschullehre ist fast immer **öffentlich im Sinne des UrhG**, da es in Vorlesungen regelmäßig an der Verbundenheit der Teilnehmer durch persönliche Beziehungen fehlt, die gemäß § 15 Abs. 3 UrhG Voraussetzung für die Bewertung als nicht-öffentlich ist. Eine andere Bewertung ist nur denkbar bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen in einer kleinen, aus denselben Personen zusammengesetzten Gruppe (z. B. Seminar oder Sprachkurs mit 15 bis 20 Teilnehmern)².

² Vgl. OLG Koblenz, NJW-RR 1987, 699; Hören, Update – Ratgeber Multimediarecht für die Hochschulpraxis, S. 65, abgerufen unter https://www.uni-due.de/imperia/md/content/e_comp/ratgeber_multimediarecht.pdf zuletzt abgerufen am 21.8.2014.

Szenario 1: Ein Lehrender stellt sein Vorlesungsskript, in dem er sich mit dem aktuellen Forschungsstand und anderen Autoren unter korrekter Angabe von Quelle und Autor auseinandersetzt, auf der Lehrstuhlseite ins Internet.

Als Rechtsgrundlage für diese Nutzung kommt § 51 UrhG in Betracht, der lautet:

„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.“

§ 51 UrhG bringt dabei das Interesse der Urheber und Verlage einerseits sowie das besondere Allgemeininteresse an einer freien, geistigen Auseinandersetzung (insbesondere Art. 5 Abs. 1 GG – Meinungsfreiheit und Art. 5 Abs. 3 GG – Wissenschaftsfreiheit) in einen angemessenen Ausgleich und erlaubt bei Vorliegen der Voraussetzungen z.B. die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von Werken oder Werkteilen ohne Zustimmung des Urhebers und ohne Vergütungspflicht.

Urheberrechtskonforme „Großzitate“ (Nr. 1) und „Kleinzitate“ (Nr. 2) setzen zwingend voraus, dass

- das zitierende Werk selbst ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist;
- das Zitat Belegfunktion hat, also eine innere Verbindung zwischen dem eigenen Werk und dem zitierten Werk hergestellt wird;
- das Zitat nur den für den Zweck erforderlichen Umfang hat und
- die Quelle korrekt angegeben wird.

Bei Großzitate (Nr. 1) ist aufgrund der Schwere des Eingriffs in das Urheberrecht zusätzlich erforderlich, dass das zitierende Werk ein eigenständiges **wissenschaftliches** Werk ist, das sich fachlich-methodisch mit dem Großzitat auseinandersetzt.

Faustregeln zu § 51 UrhG:

1. § 51 UrhG deckt nicht die reine Aneinanderreihung von Zitaten; bei Wegdenken der Zitate muss ein für sich existenzfähiges Werk verbleiben.³
2. Je kleiner der Teil des zitierten Werkes ist und je umfangreicher man sich mit dem zitierten Material im eigenständigen Vorlesungsskript auseinandersetzt, desto eher liegen die Voraussetzungen für ein zulässiges Zitat vor.
3. Vor dem Hintergrund des ausgeprägten Abmahnwesens bei Urheberrechtsverletzungen wird empfohlen, Vorlesungsskripte nur nach gründlicher Überprüfung frei zugänglich ins Internet zu stellen. Wem hierfür die Zeit fehlt, wird empfohlen, das Skript nur an Veranstaltungsteilnehmer herauszugeben, in Papierform oder über die elektronische Lernplattform der Hochschule. Denn auch ein einzelner versehentlicher und geringfügiger Urheberrechtsverstoß kann eine kostenpflichtige Abmahnung auslösen.

³ Hören, Update - Ratgeber Multimediarecht für die Hochschulpraxis, S. 78, abgerufen unter https://www.uni-due.de/imperia/md/content/e_comp/ratgeber_multimediarecht.pdf zuletzt abgerufen am 21.8.2014.

Szenario 2: Ein Lehrender stellt Vorlesungsbegleitmaterialien (Auszüge aus Lehrbüchern anderer Verfasser, kleine Artikel) im E-Learning-System der Hochschule ein.

Als Rechtsgrundlage hierfür kommt § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Betracht.

§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erlaubt, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll § 52a UrhG der Wissenschaft den digitalen Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen sichern, wenn Verlage keine Online-Angebote zu angemessenen Bedingungen bereitstellen (BT-Drs. 17/11317 v. 6.11.2012).

• **Kleiner Teil eines Werkes**

Der „kleine Teil eines Werkes“ kann nicht allein zahlenmäßig bestimmt werden. „Klein“ ist ein Werkteil dann, wenn dieser im Vergleich zum Gesamtwerk so unbedeutend ist, dass er das Werk nicht ersetzen kann. Bei Publikationen ist die Obergrenze bei höchstens 12% der Seiten des gesamten Werkes und nicht mehr als 100 Seiten, wobei sämtliche Seiten zu berücksichtigen sind, die keine Leerseiten sind und deren Inhalt überwiegend aus Text besteht.

• **Werke geringen Umfangs**

Als Werke geringen Umfangs im Sinne des Gesetzes werden *Aufsätze, Lieder, kleinere Novellen, Bilder sowie Gedichte und kleine wissenschaftliche Arbeiten* angesehen. Eine Publikation darf 25 Seiten nicht überschreiten.

• Einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften sind nur einige wenige Beiträge.

• **Zugänglichmachung zur Veranschaulichung im Unterricht**

Zur Veranschaulichung dient die öffentliche Zugänglichmachung von Werken, wenn dadurch der Lehrstoff verständlicher dargestellt und besser, leichter erfassbar wird. Vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 3 GG ist dieses Tatbestandsmerkmal weit auszulegen. Nicht erfüllt ist es dann, wenn gar kein Zusammenhang zwischen Lehrveranstaltung und veröffentlichtem Material besteht.

• **Bestimmt abgegrenzter Teil von Unterrichtsteilnehmern**

Die Materialien dürfen nur für diejenigen Studierenden online zugänglich gemacht werden, die die betreffende Lehrveranstaltung belegen oder besuchen müssen bzw. dürfen. Zur Sicherstellung der abgegrenzten Benutzung nur durch die Veranstaltungsteilnehmer wird die *Einrichtung von Zugangskontrollsystemen mittels Benutzerkennung und Passwort in einer nicht öffentlich zugänglichen Lernplattform* verlangt, sodass sichergestellt ist, dass das Werk nur für die berechtigten Unterrichtsteilnehmer verfügbar ist. Nachdem die Studierenden die Lehrveranstaltung abgeschlossen haben, muss der Zugang unverzüglich wieder gesperrt werden. Unzulässig ist hingegen, die Materialien allen Studierenden eines Studiengangs, einer Fakultät oder gar der Hochschule zur Verfügung zu stellen.

• **Gebotenheit der öffentlichen Zugänglichmachung**

Bei der Prüfung der Gebotenheit sind das Bedürfnis der Studierenden nach Zugänglichmachung und der Grad der Beeinträchtigung des Rechteinhabers (insbesondere Verwertungsmöglichkeiten) gegeneinander abzuwägen. Die berechtigten Interessen des Rechteinhabers dürfen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Die öffentliche Zugänglichmachung aufgrund von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG ist nach höchstgerichtlich bestätigter Auffassung (BGH, Urt. v. 20.03.2013 – I ZR 84/11; BGH, Urt. v. 28.11.2013 – I ZR 76/12) vor allem dann **nicht geboten**, wenn der Rechteinhaber vertragliche Lizenzen für die Nutzung des Werkes oder des benötigten Werkteiles in digitaler Form im Netz von Einrichtungen zu angemessenen Konditionen anbietet („Vertrag vor Schranke“). Dies setzt allerdings nicht nur voraus, dass die Lizenzkonditionen angemessen sind, sondern auch, dass das Lizenzangebot unschwer aufzufinden ist und die Verfügbarkeit des Werkes oder der Werkteile schnell und unproblematisch gewährleistet ist. Eine Definition dessen, was „angemessen“ ist, hat die Rechtsprechung noch nicht formuliert.

Faustregeln für die Prüfung der Gebotenheit:

1. Vor der Einstellung von Dokumenten in die elektronische Lernplattform ist zuerst zu prüfen, ob es ein elektronisches Verlagsangebot zu angemessenen Konditionen gibt. Wenn dies der Fall ist, darf der Werkauszug/das Werk geringen Umfangs nur in die Lernplattform eingestellt werden, wenn die Hochschule eine Lizenz dafür erworben hat.
2. Handelt es sich um ein Werk, das im Internet unter einer Creative Commons-Lizenz veröffentlicht wurde, darf das Werk unter den in der Lizenz angegebenen Bedingungen genutzt werden. Achtung! Auf das „Kleingedruckte“ achten, Lizenzbestimmungen einhalten.

• **Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke**

§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG greift nur ein im Rahmen der nichtkommerzieller Studienangebote der Hochschulen. Bei kommerziellen Studienangeboten der Hochschule, z. B. Zertifikatsstudien, mit denen eine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist, greift §52a UrhG nicht.

• **Öffentliches Zugänglichmachen**

Öffentliches Zugänglichmachen ist in § 19a UrhG definiert und bedeutet, „das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich machen, dass es den Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“ Der Bundesgerichtshof hat nunmehr entschieden, dass § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG ein öffentliches Zugänglichmachen auch dann erlaubt, wenn dies ein anschließendes Vervielfältigen durch Studierende ermöglicht. Rechtsgrundlage dafür, dass Studierende eine Kopie des Werkes speichern oder einen Ausdruck fertigen dürfen, kann § 53 Abs. 2 und 3 UrhG sein.

Für die öffentliche Zugänglichmachung ist gemäß § 52a Abs. 4 UrhG eine angemessene Vergütung an die zuständige Verwertungsgesellschaft zu zahlen. Vorläufig (voraussichtlich bis zum Abschluss einer vertraglichen Vergütungsregelung in 2015/2016) wird in Bezug auf Sprachwerke die Vergütung unmittelbar zwischen den Ländern und der VG Wort geregelt. Urteile des OLG München (Urt. v. 24.3.2011 – 6. Senat) und des BGH (Urt. v. 20.3.2013 – I ZR 84/11) deuten jedoch darauf hin, dass die angemessene Vergütung in Bezug auf Sprachwerke künftig im Wege von Einzelfallabrechnungen (Preis pro Seite/Nutzer) zwischen Hochschulen und VG Wort erfolgen muss.⁴

Die Geltung von § 52a UrhG ist bis zum Ablauf des 31.12.2014 befristet; in einer Pressemitteilung von Bundestagsabgeordneten (7. Juli 2014) wurde jedoch die Entfristung zum Jahresende in Aussicht gestellt.

⁴ Aktuelle Informationen hierzu liegen mit Stand vom 12. August 2014 nicht vor. Sie werden nachgereicht.

Szenario 3: Begleit- und Lesematerialien zur Vorlesung (Ergänzungsliteratur, Auszüge aus Lehrbüchern anderer Verfasser, kleine Artikel) werden zum Semesterbeginn gegen Erstattung der Druckkosten abgegeben.

Diese Praxis ist weder von § 51 UrhG abgedeckt – es fehlt an einem eigenständigen Werk (s. S. 3) – noch durch § 52a UrhG – § 52a UrhG erlaubt nur das öffentliche Zugänglichmachen in elektronischer Form (s. S. 4, 5).

Rechtlich unkritisch wäre, in Zusammenarbeit mit der Hochschulbibliothek einen Semesterapparat in der Bibliothek einzurichten, in der Form, dass die Werke, die für die Lehrveranstaltung benötigt werden, in der Bibliothek an einem Ort zusammengeführt werden und für das Semester dort als nicht ausleihbar vorgehalten werden. Studierende dürfen nach den Vorgaben der Lehrperson selbst die erforderlichen Kopien anfertigen, was gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 (Privatkopie) bzw. § 53 Abs. 2 S. 1 (z. B. Kopien zu wissenschaftlichem Gebrauch) UrhG erlaubt ist.⁵

Denn als Ausgleich für das Recht zur Anfertigung von Kopien nach § 53 Abs. 1 und 2 UrhG erhalten die Verwertungsgesellschaften von Herstellern und Betreibern von Datenträgern und Geräten pauschale Vergütungen (§§ 54 ff. UrhG).

Denkbar ist gemäß der Regelung in § 53 Abs. 1 S. 2 bzw. § 53 Abs. 2 UrhG, dass die Hochschule für Studierende Kopien in Papierform anfertigt und diese gegen Kostenerstattung zu Semesterbeginn überlässt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die technisch-maschinelle Vervielfältigung auf einer konkreten Bestellung des Studenten beruht, und ausschließlich die reinen Herstellungskosten erstattet werden.

Zulässig ist es außerdem gemäß § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UrhG, für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Hochschulen in der erforderlichen Anzahl Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken geringen Umfangs oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

⁵ Eine vollständige Kopie von Büchern oder Zeitschriften ist aber grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten erlaubt (§ 53 Abs. 4 lit. b UrhG).

Szenario 4: Um die polizeiliche Ermittlungsarbeit in der Praxis instruktiv zu visualisieren, wird im strafprozessrechtlichen Seminar eine ganze Folge von CSI Miami gezeigt.

Die Vorführung von Filmwerken ohne Zustimmung des Rechteinhabers (in der Regel Filmverleih) ist nur zulässig, wenn eine von der Hochschule oder dem Dozenten rechtmäßig erworbene Filmkopie (z. B. DVD, VHS) **nicht-öffentlich** vorgeführt wird. (zum Begriff der Öffentlichkeit s. S. 1)

In allen anderen Fällen, z. B. Vorführung in der Öffentlichkeit, öffentliches Zugänglichmachen des Filmes in einer Lernplattform, Vorführen einer aus dem Fernsehen mitgeschnittenen Folge, bedarf es gemäß § 52 Abs. 3 UrhG stets der Zustimmung des Rechteinhabers. Nähere Informationen hierzu finden sich z. B. unter

www.bibliotheksverband.de/dbv/vereinbarungen-und-vertraege/auffuehrungsrechte-fuer-filme-vereinbarungen.html